

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Samtgemeindeausschuss (SG)	11.06.2026
Samtgemeinderat (SG)	18.06.2026

Errichtung eines RVZ/MVZ in der Samtgemeinde Harpstedt
Hier: Beschluss der Gründung einer Gesellschaft „MVZ Harpstedt gGmbH,, und (nachträgliche) Zustimmung zur Einleitung des Anzeigeverfahrens an die Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg

Beschlussempfehlung:

- 1. Die Samtgemeinde Harpstedt gründet die Gesellschaft „MVZ Harpstedt gGmbH“ als ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum und beschließt den Gesellschaftsvertrag der MVZ Harpstedt gGmbH.**

Sofern einzelne Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages noch im Rahmen des Anzeigeverfahrens anzupassen sind, werden diese Anpassungen gebilligt, sofern diese Regelungen von redaktioneller Bedeutung sind.
- 2. Der bereits mit Schreiben vom 22.05.2026 eingeleiteten Anzeige der Gesellschaftsgründung gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG an die Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg wird zugestimmt.**

Begründung:

In der Samtgemeinde Harpstedt gibt es seit längerem Überlegungen und Bestrebungen, die hausärztliche Gesundheitsversorgung langfristig sicherzustellen. Hierzu sind umfangreiche Gespräche mit vielen Beteiligten geführt worden. Zudem ist im Jahre 2025 eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines Regionalen Versorgungszentrums (RVZ) inkl. eines eingebundenen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) erstellt worden.

Letztmalig ist im Samtgemeinderat am 12.03.2026 hierzu öffentlich diskutiert und beraten worden. Anknüpfend an den seinerzeitigen beauftragenden Beschluss des Samtgemeinderates sind weitere Gespräche und politische Beratungen auf Samtgemeindeebene geführt worden. Zudem hat ein entsprechender Austausch mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg stattgefunden zu den Voraussetzungen und Anforderungen an ein notwendiges Anzeigeverfahren gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG im Vorfeld einer Gesellschaftsgründung.

Mit Schreiben vom 22.05.2026 ist gegenüber der Kommunalaufsicht nunmehr formal das Anzeigeverfahren gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG eingeleitet und zugleich die Zulässigkeitsvoraussetzungen der beabsichtigten Gesellschaftsgründung dargelegt worden. Ferner war der Entwurf des Gesellschaftsvertrages übersandt worden. Insoweit wird auf das beigefügte Schreiben mitsamt dem beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Formal ist die Zuständigkeit des Samtgemeinderates für die Entscheidung über die Errichtung und Gründung von kommunalen Unternehmen gegeben (§ 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG).

Weitere Schritte, die sich an dieser Gesellschaftsgründung anknüpfen und für die eine Gesellschaftsgründung notwendig sind, werden sich jetzt anschließen bzw. werden bereits geführt. Hierzu gehören dann auch Gespräche mit der KVN zum Betrieb eines solchen MVZ, aber auch die Suche nach Fördermöglichkeiten.

Zwischenzeitlich hat der Landesgesetzgeber einen Entwurf einer Verordnung zur projektbezogenen Förderung nach dem NKomFördG zum Aufbau Regionaler Versorgungszentren in Niedersachsen (RVZ Verordnung) zur Verbandsbeteiligung über die kommunalen Spitzenverbände kommuniziert.

Anlage/n

Anlage 1 zu BV SG 039-2026

Anlage 2 zu BV SG 039-2026